

Geschäfts- und Wahlordnung

des Elternbeirates

in der

Mittelschule Baunach

(Stand Juli 2023)
Grund- und Mittelschule Baunach
Basteistraße 8-10
96148 Baunach
Telefon +49 9544 986130
Mail: verwaltung@schulebaunach.de
Mail Elternbeirat: elternbeirat@schulebaunach.de

Vorwort

Das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultur, Wissenschaft und Kunst hat eine Handreichung zur Information für Elternbeiräte und Interessierte erstellt. Darin wird auch auf die Bildung einer Geschäftsordnung zur Sicherung der Kontinuität in der Tätigkeit des Elternbeirats hingewiesen. Der gewählte Elternbeirat 2021/2023 der Mittelschule Baunach nimmt hiermit in Abstimmung mit der Schulleitung diese Empfehlung an und gibt sich gemäß Art. 66 Absatz 1 Satz 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) folgende Geschäftsordnung.

Die Wahlordnung wurde nach den Vorgaben von §13 ff BaySchO in der aktuell geltenden Fassung umgesetzt.

Diese Geschäfts- und Wahlordnung wurde erarbeitet unter Bezugnahme auf folgende Gesetze und Quellen:

- Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und dessen Ausführungen
- Schulordnung für schulartübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (Bayerische Schulordnung – BaySchO)
Vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 479) geändert worden ist
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz – AVBaySchFG)
- BayVwVfG – Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
- Schule und Familie, Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium Bildung und Kultus Stand September 2022
- Leitfaden für Elternbeiräte in Bayern Herausgeber: Hanns Seidel Stiftung:
https://www.hss.de/download/publications/2009_Leitfaden_Elternbeiraete.pdf•
<https://www.km.bayern.de/eltern/schule-und-mehr/elternbeirat.html>•
<http://www.bayerischer-elternverband.de/index.php?id=65>• <https://www.elternmitwirkung.bayern/>
- Ferner wurden Geschäftsordnungen verschiedener bayerischer Mittelschulen gesichtet

Inhaltsübersicht

Abschnitt I – Wahl der Klassenelternsprecher und des Elternbeirats

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 3 Wahl der Klassenelternsprecher
- § 4 Aufgaben und Stellung der Klassenelternsprecher
- § 5 Zusammensetzung des Elternbeirats
- § 6 Wahlorgan
- § 7 Wahl Ehrenamt
- § 8 Grundsätze der Wahl
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Wahlhandlung
- § 11 Ungültigkeit der Stimmzettel
- § 12 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 13 Sicherung der Wahlunterlagen
- § 14 Wahlprüfung
- § 15 Kosten

Abschnitt II – Geschäftsgang des Elternbeirats

- § 16 Organe des Elternbeirates
- § 17 Einberufung des Elternbeirats und Sitzungsverlauf
- § 18 Status des Elternbeirats
- § 19 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirats
- § 20 Finanzen, Spenden und Verwendung

Abschnitt III – Schlussbestimmung

- § 21 Personenbezogene Bezeichnungen
- § 22 Änderung der Geschäftsordnung
- § 23 Weitere Bestimmungen
- § 24 Inkrafttreten

Anhang: Auszüge aus Gesetzestexten

Anlage I BayVwVfG

Anlage II BayEUG

Anlage III BaySchO

Abschnitt I:

Wahl der Klassenelternsprecher und des Elternbeirats

§ 1 Geltungsbereich

- (1)
Die Geschäfts- und Wahlordnung gilt für die Klassenelternsprecher und den Elternbeirat der Mittelschule Baunach.
- (2)
Die Wahlen werden zu Beginn eines Schuljahres durchgeführt. Die gesetzlichen Regelungen ergeben sich aus dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1)
Wahlberechtigt für die Wahl des Klassenelternsprechers und des Elternbeirats sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht.
- (2)
Wählbar sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer.

§ 3 Wahl der Klassenelternsprecher

- (1)
In den Jahrgangsstufen 1 bis 4 werden als Helfer des Elternbeirats je Klasse ein Klassenelternsprecher und ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall gewählt.
- (2)
Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte den Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr, wobei die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers fortzuführen sind.
- (3)
Der Vorsitzende des Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. Die Leitung der Wahl obliegt der Person, die von den Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte bestimmt wird. Die Wahl soll in der ersten Klassenelternversammlung innerhalb von zwei Wochen nach den Sommerferien stattfinden. Die Einladung zur Wahl erfolgt durch den Schulleiter.
- (4)
Stimmberechtigt sind die bei der Wahl (Klassenelternversammlung) anwesenden Wahlberechtigten (Erziehungsberechtigten). Für jedes die Klasse besuchende Kind kann eine Stimme abgegeben werden. Die Stimme ist auch dann gültig, wenn sie nur von einem sorgeberechtigten Elternteil abgegeben wird.
- (5)
Die Erziehungsberechtigten entscheiden durch Mehrheitsbeschluss, ob sie die Wahl schriftlich und geheim oder in offener Abstimmung durchführen wollen.
- (6)

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Leiter der Wahlversammlung zu ziehende Los. Für die Wahl des Vertreters gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(7)

Ein Erziehungsberechtigter kann innerhalb der Mittelschule nur in einer Klasse Klassenelternsprecher sein.

(8)

Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. Diese enthält insbesondere den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(9)

Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Klassenelternsprechers teilzunehmen. Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Klassenelternsprecher einem Erziehungsberechtigten gleich. Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Klassenelternsprechers vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt.

§ 4

Aufgaben und Stellung der Klassenelternsprecher

(1)

Die Klassenelternsprecher bilden zusammen mit dem Elternbeirat die Elternvertretung. Elternbeirat und Klassenelternsprecher stehen in ständigem Informationsaustausch und unterrichten sich wechselseitig über alle wesentlichen Angelegenheiten, die für ihre jeweilige Arbeit von Bedeutung sind.

Der Vorsitzende des Elternbeirats soll alle Klassenelternsprecher mindestens zweimal jährlich zu Klassenelternversammlungen einladen; die Mitglieder des Elternbeirats sollen an den Klassenelternversammlungen teilnehmen.

(2)

Die Aufgaben der Klassenelternsprecher sind ausschließlich klassenbezogen und umfassen insbesondere:

1. organisatorische Fragen der Klasse und des Unterrichts,
2. Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Klasse und Elternhaus dienen, einschließlich der schulischen Freizeitgestaltung,
3. Anträge und Wünsche an den Elternbeirat,
4. die Einberufung von Klassenelternversammlungen; zu Klassenelternversammlungen können die Klassenelternsprecher - insgesamt oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten - den Klassenleiter und die übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrkräfte hinzubitten; der Elternbeirat ist von der Durchführung von Klassenelternversammlungen zu unterrichten; der Vorsitzende des Elternbeirates oder ein vom Elternbeirat beauftragtes Mitglied des Elternbeirates können an den Klassenelternversammlungen teilnehmen.

(3)

Im Übrigen gelten für die Klassenelternsprecher die schulrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Ehrenamtlichkeit und die Verpflichtung zur Verschwiegenheit, auch nach dem Ausscheiden.

§ 5 Zusammensetzung des Elternbeirats

Die Zusammensetzung des Elternbeirats ergibt sich aus Art. 66 Absatz 1 BayEUG. Danach ist für je 15 Schülerinnen und Schüler ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen. Der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder. Der Elternbeirat kann durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuziehen; die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen.

§ 6 Wahlorgan

(1)
Der bestehende Elternbeirat wählt rechtzeitig aus seinen Reihen vor den Neuwahlen einen Wahlausschuss für die Elternbeiratswahlen (Wahlorgan). Der Wahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) sowie zwei Beisitzern. Der Wahlausschuss unterliegt keinen Weisungen.

(2)
Der Wahlleiter bestellt aus dem Kreis der Beisitzer einen Schriftführer für den Wahlausschuss.

§ 7 Wahlehrenamt

(1)
Die Mitwirkung bei den Elternbeiratswahlen als Wahlleiter und Beisitzer des Wahlorgans erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlorgans sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Grundsätze der Wahl

(1)
Die Mitglieder des Elternbeirats werden aus der Mitte der Wahlberechtigten (vgl. § 2) gewählt.

(2)
Die Wahl des Elternbeirates erfolgt in geheimer Wahl auf Stimmzetteln.

(3)
Der Vorsitzende des bestehenden Elternbeirats setzt im Einvernehmen mit dem Schulleiter das Ende der Wahlfrist fest.

§ 9 Wahlvorschläge

(1)
Die Eltern erhalten am ersten Schultag einen Zettel, auf dem sie sich zur Elternbeiratswahl aufstellen lassen können. Dieser Schritt beinhaltet auch gleichzeitig die Prüfung, ob sie bereit dazu sind.

(2)
Bis zum Freitag werden diese Bereitschaftserklärungen gesammelt und ein Wahlzettel erstellt.

§ 10 Wahlhandlung

(1)
Am Montag in der ersten vollen Schulwoche findet der Klassenelternabend statt und zur gleichen Zeit - alle zwei Jahre - die Elternbeiratswahl - geheim und schriftlich.

(2)

Der Stimmzettel wird an der Wahl von Lehrkräften ausgeteilt, damit alle Eltern am Elternabend teilnehmen können. Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel an die für dieses Kind Wahlberechtigten ausgegeben. Die Unterlagen dienen als Nachweis der Wahlberechtigung.

(3)

Sämtliche Mitglieder des neuen Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Wählbar sind die Personen, die auf der Vorschlagsliste stehen. Weitere Personen können auch dann gewählt (ergänzt) werden, wenn sie nicht auf der Vorschlagsliste stehen und eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

(4)

Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind; auf jeden zu wählenden Kandidaten kann höchstens eine Stimme entfallen.

(5)

Die Stimmzettel sind in die Wahlurnen so einzulegen, dass diese nicht eingesehen werden können.

§ 11

Ungültigkeit der Stimmzettel

(1)

Stimmzettel, die den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen, sowie Zusätze enthalten und die Gesamtzahl der abzugebenden Stimmen überschreiten, sind ungültig.

§ 12

Feststellung des Wahlergebnisses

(1)

Der Wahlausschuss zählt die Stimmzettel unmittelbar nach Ablauf der Wahlfrist (§ 8 Abs. 3) aus.

(2)

Als Mitglieder des neuen Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die übrigen Bewerber sind in der Reihenfolge der erzielten Stimmen Ersatzbewerber.

(3)

Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und bekannt gegeben.

(4)

Der Wahlausschuss erstellt eine Niederschrift über die Wahl und die Sitzung des Wahlausschusses, die zu den Akten der Mittelschule genommen wird und zwei Jahre aufzubewahren ist.

§ 13

Sicherung der Wahlunterlagen

(1)

Die Wahlunterlagen sind so zu verwahren, dass sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2)

Die übrigen Wahlunterlagen, insbesondere die Stimmzettel können nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Ende der Wahlfrist (§ 8 Abs. 3) vernichtet werden.

§ 14 Wahlprüfung

- (1)
Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter anfechten. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Anfechtung beim Schulleiter eingeht.
- (2)
Der bestehende Elternbeirat prüft die eingereichte Beschwerde. Wenn dieser nicht abgeholfen wird, unterrichtet der bestehende Elternbeirat den Schulleiter und legt die Beschwerde dem zuständigen Schulamt vor.
- (3)
Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der bestehende Elternbeirat ohne Mitwirkung des Betroffenen die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. Wenn das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen.
- (4)
Der Wahlausschuss oder das zuständige Schulamt hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte. Der bestehende Elternbeirat oder das zuständige Schulamt hat unverzüglich eine Neuwahl anzuordnen.

§ 15 Kosten

- (1)
Die notwendigen Kosten der Wahl trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel der Mittelschule Baunach (§ 2 Abs. 4 Satz 2 AVBaySchFG).

Abschnitt II: Geschäftsgang des Elternbeirats

§ 16 Organe des Elternbeirates

- (1)
Nach der Neuwahl des Elternbeirats tritt der neue Elternbeirat zu einer konstituierenden Sitzung nach Einladung durch den Schulleiter zusammen. Der neue Elternbeirat bestimmt in dieser Sitzung einen Wahlvorstand und wählt

1. einen Vorsitzenden

2. einen Stellvertreter
3. ein Kassier entfällt, da die Finanzen der Schulförderverein VG Baunach e.V. übernimmt
4. einen Schriftführer, sowie einen Stellvertreter

(2)

Für weitere Aufgaben können weitere Mitglieder bestimmt werden.

(3)

Die Aufgaben des Vorsitzenden und des Schriftführers sollen von verschiedenen Personen wahrgenommen werden.

(4)

Die Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, soweit der neue Elternbeirat nicht einvernehmlich offene Abstimmung beschließt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält kein Bewerber beim ersten Wahlgang die Mehrheit nach Satz 2, ist zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 17

Einberufung des Elternbeirats und Sitzungsverlauf

(1)

Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus den gewählten und kooptierten Mitgliedern. Er berät und entscheidet in Sitzungen. In besonders eiligen Fällen kann eine Beschlussfassung in elektronischer oder schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen. Soweit in Eilfällen eine rechtzeitige Beschlussfassung nach Satz 3 nicht herbeigeführt werden kann, trifft der Vorsitzende eine vorläufige Entscheidung.

(2)

Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf schriftlich oder in elektronischer Form unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch viermal im Schuljahr. Er muss ihn innerhalb von zwei Wochen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Der Vorsitzende bereitet die Beschlussfassung des Elternbeirats vor und vollzieht die Beschlüsse des Elternbeirates. In Kassenangelegenheiten kann der Vorsitzende den Vorsitzenden des Schulfördervereins einladen.

(3)

Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4)

Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen zu allen Tagesordnungspunkten oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten den Schulleiter und/oder den Vorsitzenden des Schulfördervereins einladen. Zur Beratung einzelner oder mehrerer Tagesordnungspunkte kann der Elternbeirat weitere Personen aus der Schulgemeinschaft, insbesondere einzelne Klassenelternsprecher und Vertreter des Sachaufwandsträgers einladen. Der Elternbeirat kann dem Schulleiter auch diejenigen Tagesordnungspunkte zur Kenntnis geben, zu denen er den Schulleiter nicht eingeladen hat.

(5)

Über die Sitzungen des Elternbeirats wird eine Ergebnisniederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet und in der nächsten Elternbeiratssitzung genehmigt wird. Diese wird den Mitgliedern des Elternbeirats übermittelt. Die Ergebnisniederschrift kann, gegebenenfalls auszugsweise, den nach Absatz 4 eingeladenen Personen oder anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich gemacht werden. Bis spätestens eine Woche nach möglicher Kenntnisnahme können gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form Einwände erhoben werden.

§ 18 Status des Elternbeirats

(1)

Der Elternbeirat ist die offizielle Interessenvertretung der Elternschaft gegenüber der Schule und den Schulaufsichtsbehörden. Er ist ein organisatorisch selbständiges Gremium der Schule. Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.

(2)

Das Amt und die Mitgliedschaft enden mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wählbarkeit. An die Stelle ausgeschiedener Elternbeiratsmitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen nach.

(3)

Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig.

(4)

Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren (§ 15 Abs. 5 BaySchO). Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Es wird auf § 81ff BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsgesetz) Bezug genommen und sich freiwillig dieser Bestimmung angelehnt; Auszüge des Gesetzes finden sich in Anhang I.

§ 19 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirats

(1)

Der Elternbeirat trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft bei. Er hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten. Er soll den Schulleiter beraten, ihn unterstützen, Anregungen geben und Vorschläge unterbreiten. Der Elternbeiratsvorsitzende, bei Verhinderung sein Vertreter, vertritt die Eltern und den Elternbeirat der Schule nach außen und gegenüber dem Schulleiter, dem Sachaufwandsträger, der staatlichen Schulverwaltung und der Öffentlichkeit. Der Vorsitzende des Elternbeirats ist, vorbehaltlich einer anderen Regelung durch den Elternbeirat, verantwortlich für die Information in Elternversammlungen, Druckschriften oder elektronischen Medien sowie für die Öffentlichkeitsarbeit.

(2)

Der Elternbeirat wirkt in allen Angelegenheiten mit, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere,

1. Das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrern zu vertiefen sowie das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren und zu fördern.
2. Vorschläge zur Schulentwicklung und zu Maßnahmen der besonderen Profilbildung der Schule zu unterbreiten und zu beraten.
3. den Eltern aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben.
4. die neu gewählten Klassenelternsprecher in ihre Aufgaben einzuführen.
5. Wünsche, Anregungen und Vorschläge einzubringen, die sich insbesondere beziehen auf

- a) grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs,
- b) die Art und Weise der Leistungserhebung durch große und kleine Leistungsnachweise, sowie die Festlegung von prüfungsfreien Zeiten,
- c) die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen,
- d) die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Entwicklung der äußeren Schulverhältnisse,
- e) Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule.

(3)

Der Elternbeirat hat das **Recht auf Mitbestimmung**, d.h. der Schulleiter kann nur mit Zustimmung des Elternbeirats entscheiden. Das gilt für folgende Fälle:

- 1. bei Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulsikakursen, Studienfahrten sowie Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustausches;
- 2. bei Entscheidungen über einen unterrichtsfreien Tag;
- 3. bei der Namensgebung der Schule;
- 4. bei der Festlegung von Grundsätzen zur Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, zur Festlegung von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen auch in der unterrichtsfreien Zeit;
- 5. bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen und bei der Einführung und Abschaffung von Schulversuchen, bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“ und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule;
- 6. bei bestimmten Erhebungen, die sich an die Erziehungsberechtigten richten;
- 7. beim Ersatz des Zwischenzeugnisses durch ein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch (§ 15 Abs. 7 S. 2 GrSO).

(4)

Der Elternbeirat hat das **Recht auf Mitwirkung**, d.h. der Elternbeirat muss informiert werden und kann seine Auffassung dazu äußern. Dieses Mitwirkungsrecht besteht in folgenden Bereichen:

- 1. bei der Entscheidung über die Einführung zugelassener und nicht zulassungspflichtiger Lehrmittel;
- 2. bei der Abstimmung über die Anschaffung der sogenannten übrigen oder sonstigen Lernmittel durch die Eltern;
- 3. bei der Festlegung eines jährlichen Höchstbetrages für schulische Veranstaltungen (durch das Schulforum Art. 69 Abs. 4 S. 4 BayEUG);
- 4. beim Erlass einer Hausordnung;
- 5. bei der Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen;
- 6. bei Abweichung von den regulären Sprengelgrenzen der Schule bei aktuellem Anlass;

7. bei Ordnungsmaßnahmen gemäß Art. 88 Absatz 2 S. 2 Nr. 3 BayEUG ist der Elternbeirat auf Antrag des Schülers oder der Erziehungsberechtigung anzuhören.

(5)

Der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat und die Klassenelternsprecher zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Verwirklichung der Erziehungs- und Verantwortungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung sind, und erteilt notwendige Auskünfte. Auf Wunsch des Elternbeirats soll der Schulleiter auch einzelnen Lehrkräften Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren. Insbesondere soll der Elternbeirat informiert werden über Baumaßnahmen, Fragen der Schulfinanzierung, einen Wechsel der Schulträgerschaft, die Auflösung der Schule oder einzelner Ausbildungsrichtungen und die Bestellung des Schulleiters.

§ 20

Finanzen, Spenden und Verwendung

(1)

Die Kosten für den notwendigen Sachaufwand des Elternbeirats und der Klassenelternsprecher trägt der Aufwandsträger im Rahmen der Haushaltsmittel für die Schule (§ 2 Abs. 4 AVBaySchFG). Weiterhin kann der Schulförderverein VG Baunach e.V. um Unterstützung gebeten werden.

Abschnitt III: Schlussbestimmung

§ 21

Personenbezogene Bezeichnungen

Personenbezogene Bezeichnungen dieser Geschäfts- und Wahlordnung gelten für Frauen und Männer gleich.

§ 22

Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung

(1)

Für eine Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Elternbeiratsmitglieder.

(2)

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung können von jedem Mitglied des Elternbeirats eingebracht werden.

(3)

Änderungsanträge sind als Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung des Elternbeirats aufzunehmen.

§ 23

Weitere Bestimmungen

(1)

Sofern diese Geschäfts- und Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Bayerischen Schulordnung (BaySchO), der Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern (GrSO), des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz und die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2)

Abweichend von § 17 dieser Geschäftsordnung, wird beschlossen, dass sich der Elternbeirat der Grund- und Mittelschule gemeinsam berät und in Sitzungen gemeinschaftlich entscheidet. Über diese Sitzungen des Elternbeirats wird eine gemeinsame Ergebnisniederschrift angefertigt. Über Ordnungspunkte, welche alleine die Mittelschule betreffen, können ausschließlich die Elternbeiräte der Mittelschule abstimmen. In besonderen Fällen, kann eine eigene Sitzung der Elternbeiräte der Mittelschule bestimmt werden.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Geschäfts- und Wahlordnung tritt zum Schuljahresbeginn 2023/2024 in Kraft und wird durch Veröffentlichung auf der Homepage der Mittelschule Baunach, sowie durch Aushang in der Grund- und Mittelschule Baunach bekanntgegeben. Gleichzeitig treten mögliche frühere und entgegenstehende Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft.

Vorstehende Geschäfts- und Wahlordnung hat der Elternbeirat am 12.07.2023 beschlossen.

Das Einvernehmen des Schulleiters wurde am 12.07.2023 erteilt.

Baunach, 12.07.2023

Ort, Datum

Mitglieder des Elternbeirats:

gez.

Jasmin Wurster, Vorsitzende des Elternbeirats
Mittelschule Baunach

gez. gez.

Liane Komossa, Beirätin

Kristina York, Beirätin

Anhang

Anlage I: Auszüge aus dem BayVwVfG

Art. 81

Anwendung der Vorschriften über die ehrenamtliche Tätigkeit

Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren gelten die Art. 82 bis 87, soweit Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

Art. 83

Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit

- (1) Der ehrenamtlich Tätige hat seine Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.
(2) ¹Bei Übernahme seiner Aufgaben ist er zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. ²Die Verpflichtung ist aktenkundig zu mache

Art. 84

Verschwiegenheitspflicht

- (1) ¹Der ehrenamtlich Tätige hat, auch nach Beendigung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihm dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. ²Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
(2) Der ehrenamtlich Tätige darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben.
(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.
(4) ¹Ist der ehrenamtlich Tätige Beteiligter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. ²Wird sie versagt, so ist dem ehrenamtlich Tätigen der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.
(5) Die Genehmigung nach den Absätzen 2 bis 4 erteilt die fachlich zuständige Aufsichtsbehörde der Stelle, die den ehrenamtlich Tätigen berufen hat.

Anlage II: Auszüge aus BayEUG

Art. 64

Einrichtungen

- (1) An allen Mittelschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen und an Berufsfachschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, sowie an entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung wird ein Elternbeirat gebildet.
(2) ¹An allen Mittelschulen und Mittelschulen werden Klassenelternsprecher gewählt; an Gymnasien, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Förderzentren beschließt der Elternbeirat, ob Klassenelternsprecher für alle oder einzelne Jahrgangsstufen der Schule als Helfer des Elternbeirats gewählt werden. ²Bestehen innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbands jeweils mehrere Mittelschulen, Mittelschulen oder Förderzentren, so wird für diese zusätzlich ein gemeinsamer Elternbeirat gebildet. ³Satz 2 gilt für Förderzentren entsprechend, soweit ein Landkreis oder Bezirk den Sachbedarf mehrerer Förderzentren trägt. ⁴Elternbeiräte in einem Schulverbund sollen einen gemeinsamen Verbundelternbeirat wählen.
(3) An den in Absatz 1 genannten Schulen wird für jede Klasse mindestens einmal im Schuljahr eine Klassenelternversammlung abgehalten

Art. 65 **Bedeutung und Aufgaben**

- (1) ¹Der Elternbeirat ist die Vertretung der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler sowie der früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler einer Schule; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. ²Er wirkt mit in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. ³Aufgabe des Elternbeirats ist es insbesondere,

1. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrkräften, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,
2. das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu wahren,
3. den Eltern aller Schülerinnen und Schüler oder der Schülerinnen und Schüler einzelner Klassen in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Unterrichtung und zur Aussprache zu geben,
4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,
5. durch gewählte Vertreter an den Beratungen des Schulforums teilzunehmen (Art. 69 Abs. 2),
6. bei der Entscheidung über einen unterrichtsfreien Tag das Einvernehmen herzustellen,
7. sich im Rahmen der Abstimmung nach Art. 51 Abs. 4 Satz 2 zu äußern,
8. im Verfahren, das zur Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers führen kann, die in Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 genannten Rechte wahrzunehmen,
9. im Verfahren, das zum Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers von allen Schulen einer oder mehrerer Schularten führen kann, die in Art. 88 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 genannten Rechte wahrzunehmen,
10. bei Errichtung und Auflösung von staatlichen und kommunalen Schulen unter den in Art. 26 Abs. 2, Art. 27 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen mitzuwirken,
11. bei Abweichungen von den Sprengelgrenzen unter den in Art. 42 Abs. 2 und 7 genannten Voraussetzungen mitzuwirken,
12. bei der Bestimmung eines Namens für die Schule nach Art. 29 Abs. 1 Satz 3 mitzuwirken.
13. das Einvernehmen bei der Änderung von Ausbildungsrichtungen, bei der Einführung von Schulversuchen, bei der Entwicklung des Schulprofils „Inklusion“ und bei der Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule herzustellen, ⁴Der Elternbeirat wirkt außerdem mit, soweit dies in der Schulordnung vorgesehen ist.

- (2) Im Rahmen des Absatzes 1 nimmt die Klassenelternsprecherin bzw. der Klassenelternsprecher die Belange der Eltern der Schülerinnen oder Schüler einer Klasse, der gemeinsame Elternbeirat die Belange der Eltern der Schülerinnen oder Schüler jeweils mehrerer Mittelschulen, Mittelschulen oder Förderzentren wahr.

Art. 66 **Zusammensetzung des Elternbeirats**

- (1) ¹Für je 50 Schülerinnen und Schüler einer Schule, bei Mittelschulen, Mittelschulen und Förderschulen für je 15 Schülerinnen und Schüler, ist ein Mitglied des Elternbeirats zu wählen; der Elternbeirat hat jedoch mindestens fünf und höchstens zwölf Mitglieder. ²Der Elternbeirat kann durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuziehen; die Anzahl der hinzugezogenen Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der gewählten Mitglieder betragen. ³Der Elternbeirat ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

- (2) ¹Wird eine Schule im Zeitpunkt der Wahl des Elternbeirats von mindestens 50 Schülerinnen und Schülern, bei Mittelschulen, Mittelschulen und Förderzentren von mindestens 15 Schülerinnen und Schülern besucht, die in einem Schülerheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind, so ist auch die Leiterin bzw. der Leiter dieser Einrichtung Mitglied des Elternbeirats, sofern sie bzw. er nicht zugleich Schulleiterin bzw. Schulleiter, Lehrkraft oder Förderlehrerin bzw. Förderlehrer der betreffenden Schule ist. ²Das gleiche gilt, wenn die Zahl dieser Schülerinnen und Schüler ein Fünftel der Gesamtschülerzahl erreicht.

³Ist die Zahl geringer, so können die Leiterinnen bzw. Leiter dieser Einrichtungen wie Erziehungsberechtigte für den Elternbeirat wählen und gewählt werden.

(3) ¹Der gemeinsame Elternbeirat besteht bei jeweils nicht mehr als vier Mittelschulen oder Mittelschulen innerhalb einer Gemeinde oder eines Schulverbands aus den Vorsitzenden der Elternbeiräte und ihren Stellvertretern; bei jeweils mehr als vier Mittelschulen oder Mittelschulen wählen die Vorsitzenden aus den Mitgliedern der Elternbeiräte den aus neun Mitgliedern bestehenden gemeinsamen Elternbeirat. ²Satz 1 gilt für Förderzentren entsprechend. ³Über die Zusammensetzung des Verbundelternbeirats nach Art. 64 Abs. 2 Satz 4 entscheiden die beteiligten Elternbeiräte in eigener Verantwortung.

Art. 67 **Unterrichtung des Elternbeirats**

(1) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Elternbeirat zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind. ²Sie oder er erteilt die für die Arbeit des Elternbeirats notwendigen Auskünfte. ³Auf Wunsch des Elternbeirats soll die Schulleiterin oder der Schulleiter einer Lehrkraft Gelegenheit geben, den Elternbeirat zu informieren.
(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulaufsichtsbehörde und der Aufwandsträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats binnen angemessener

ner Frist und teilen diesem das Ergebnis mit, wobei im Fall der Ablehnung das Ergebnis – auf Antrag schriftlich – zu begründen ist.

Art. 68 **Durchführungsvorschriften**

¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, nach Anhörung des Landesschulbeirats durch Rechtsverordnung insbesondere Amtszeit, Mitgliedschaft, Wahlverfahren, Geschäftsgang, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Einrichtungen der Elternvertretung zu regeln; der Elternvertretung kann das Recht eingeräumt werden, sich eine Wahlordnung zu geben. ²In der Rechtsverordnung können auch andere Personen, die Schülerinnen und Schüler tatsächlich erziehen, mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten den Erziehungsberechtigten gleichgestellt werden

Art. 69 **Schulforum**

(1) ¹An allen Schulen mit Ausnahme der Mittelschulen und der Berufsschulen wird ein Schulforum eingerichtet. ²Bei den Mittelschulen ist, soweit nach diesem Gesetz das Schulforum zu beschließen hat oder zu beteiligen ist, der Elternbeirat zu beteiligen. ³Bei den Berufsschulen nimmt der Berufsschulbeirat die Aufgaben des Schulforums wahr.

(2) ¹Mitglieder des Schulforums sind die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie drei von der Lehrerkonferenz gewählte Lehrkräfte, die oder der Elternbeiratsvorsitzende sowie zwei vom Elternbeirat gewählte Elternbeiratsmitglieder, der Schülerausschuss und ein Vertreter des Schulaufwandsträgers. ²Abweichend von Satz 1 sind an den Schulen des Zweiten Bildungswegs, an den Berufsfachschulen, an denen kein Elternbeirat besteht, an Fachschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien keine Vertreter des Elternbeirats Mitglieder des Schulforums. ³Den Vorsitz im Schulforum führt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) ¹Das Schulforum beschließt in den Angelegenheiten, die ihm zur Entscheidung zugewiesen sind, mit bindender Wirkung für die Schule. ²In den übrigen Angelegenheiten gefasste Beschlüsse bedeuten Empfehlungen.

(4) ¹Das Schulforum berät Fragen, die Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte gemeinsam betreffen, und gibt Empfehlungen ab. ²Folgende Entscheidungen werden im Einvernehmen mit dem Schulforum getroffen:

1. die Entwicklung eines eigenen Schulprofils, das der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedarf,
2. die Stellung eines Antrags auf Zuerkennung des Status einer MODUS-Schule,

3. Erlass von Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung),
4. Festlegung der Pausenordnung und Pausenverpflegung,
5. Grundsätze über die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens,
6. Festlegung der über die Zielvereinbarungen gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 113c Abs. 4 hinausgehenden Entwicklungsziele im Schulentwicklungsprogramm gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 4,
7. Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft gemäß Art. 74 Abs. 1 Satz 2.

³Kann eine einvernehmliche Entscheidung nicht in angemessener Zeit herbeigeführt werden, legt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Angelegenheit der Schulaufsichtsbehörde vor, die eine Entscheidung trifft. ⁴Dem Schulforum ist insbesondere Gelegenheit zu einer vorherigen Stellungnahme zu geben zu

1. wesentlichen Fragen der Schulorganisation, soweit nicht eine Mitwirkung der Erziehungsberechtigten oder des Elternbeirats vorgeschrieben ist,
2. Fragen der Schulwegsicherung und der Unfallverhütung in Schulen,
3. Baumaßnahmen im Bereich der Schule,
4. Grundsätzen der Schulsozialarbeit, 5. der Namensgebung einer Schule.

⁵Im Fall des Art. 63 Abs. 4 Satz 3 ist das Schulforum unverzüglich einzuberufen. ⁶Das Schulforum kann ferner auf Antrag einer oder eines Betroffenen in Konfliktfällen vermitteln; Ordnungsmaßnahmen, bei denen die Mitwirkung des Elternbeirats vorgesehen ist, werden im Schulforum nicht behandelt.

(5) Die Schulordnung trifft die näheren Regelungen, insbesondere über Geschäftsgang, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung; sie kann weitere Mitwirkungsformen vorsehen.

Anlage III: Auszüge aus BaySchO

§ 12

Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) ¹Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen. ²Die Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen, die die Zusammenarbeit von Schule und Erziehungsberechtigten betreffen, bedarf des Einvernehmens des Elternbeirats.

(2) ¹Die Erziehungsberechtigten haben das Recht auf eine angemessene Beratung in Elternsprechstunden und mindestens einen Elternsprechtage, an dem alle Lehrkräfte den Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen. ²Elternsprechtage und Elternversammlungen sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit so anzusetzen, dass berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch in der Regel möglich ist.

(3) Eine Klassenelternversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Erziehungsberechtigten einer Klasse beantragt.

§ 13

Wahl der Klassenelternsprecherin oder des Klassenelternsprechers

(1) Wenn nach Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayEUG Klassenelternsprecher gewählt werden, dann wählen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse aus ihrer Mitte die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher sowie einen Stellvertreter.

(2) ¹Über Ort, Zeit und Verfahren der Wahl entscheidet der Elternbeirat. ²Die Entscheidung nach Satz 1 erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. ³Besteht an der Schule kein Elternbeirat, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. ⁴Das Wahlverfahren wird in einer Wahlordnung geregelt, die den allgemeinen demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. ⁵Die Wahlen sollen innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

(3) ¹Wahlberechtigt sind alle Erziehungsberechtigten. ²Für jedes Kind der Klasse kann nur eine Stimme abgegeben werden. ³Dies kann durch jeden der Erziehungsberechtigten erfolgen. ⁴Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(4) ¹Die Erziehungsberechtigten einer Schülerin oder eines Schülers können eine andere volljährige Person, die die Schülerin oder den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl teilzunehmen. ²In diesem Fall steht diese für die Dauer der Ermächtigung einer oder einem Erziehungsberechtigten gleich. ³Die Ermächtigung muss der Schule vor der Wahl in schriftlicher Form vorliegen. ⁴Diese gilt für die Dauer einer Amtszeit.

(5) ¹Über die Wahl wird eine Niederschrift angefertigt. ²Diese enthält den wesentlichen Gang der Wahl und die Feststellung des Wahlergebnisses.

(6) ¹An Gymnasien, Realschulen und Wirtschaftsschulen kann von Abs. 1 abgewichen werden. ²Abs. 2 Satz 2, 3 und 5 findet keine Anwendung.

§ 14

Wahl des Elternbeirats und des gemeinsamen Elternbeirats

(1) ¹Wahlberechtigt für die Wahl zum Elternbeirat sind alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, die früheren Erziehungsberechtigten volljähriger Schülerinnen und Schüler sowie die in Art. 66 Abs. 2 Satz 3 BayEUG genannte Leitung eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung. ²An Förderschulen sind auch die Erziehungsberechtigten von Kindern, die die Schulvorbereitende Einrichtung der Schule besuchen, wahlberechtigt. ³§ 13 Abs. 3 Satz 2 bis 4 sowie Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Für die Wahlen zum Elternbeirat gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 bis 4 sowie Abs. 5 entsprechend. ²Diese sollen spätestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn durchgeführt werden.

(3) Für die Wahl zum gemeinsamen Elternbeirat gilt § 13 Abs. 2 Satz 1 bis 4 sowie Abs. 5 mit der Maßgabe, dass das Einvernehmen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nötig ist.

§ 15

Aufgaben und Geschäftsgang der Elternvertretungen

(1) ¹Unbeschadet der weiteren durch Gesetz und Schulordnungen zugewiesenen Aufgaben ist die Zustimmung des Elternbeirats auch erforderlich für

1. die Zusammenstellung der Schülerfahrten sowie die Durchführung der Fahrten im Rahmen des internationalen Schüleraustauschs,

2. die Festlegung der Grundsätze zur Durchführung von sonstigen Schulveranstaltungen der ganzen Schule, von Unterrichtszeiten oder zur Durchführung von Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Zeit; § 19 Abs. 2 bleibt unberührt,

3. die Durchführung der Maßnahmen in Anlage Nr. 1, 2, 5, 9, 12, 15 bis 17, 20 bis 23, 25, 33, 35, 44, 48, 50, 55, 56 und 58.

²Die Aufgaben der Klassenelternsprecherinnen und -sprecher an Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien legt der Elternbeirat fest. ³Bei den Mittelschulen übernimmt der Elternbeirat die Aufgaben des Schulforums, soweit nach den Schulordnungen das Schulforum zu beschließen hat oder zu beteiligen ist.

(2) Die Sitzungen der Elternvertretungen sind nicht öffentlich.

(3) In der ersten Sitzung wählt der Elternbeirat bzw. der gemeinsame Elternbeirat aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie einen Stellvertreter.

(4) ¹Der Aufwandsträger und die Schulleiterin oder der Schulleiter müssen zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung des Elternbeirats bzw. des gemeinsamen Elternbeirats gehört werden. ²Auf Verlangen der Mehrheit sind sie zum Erscheinen verpflichtet. ³Zur Beratung einzelner Angelegenheiten können weitere Personen eingeladen werden.

(5) ¹Über die bei der Tätigkeit als Elternvertreter bekannt gewordenen Angelegenheiten ist während und auch nach Beendigung der Mitgliedschaft Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 16

Amtszeit und Mitgliedschaft der Elternvertretungen

(1) Der Elternbeirat legt die Amtszeit der Klassenelternsprecher fest.

(2) ¹Die Amtszeit des Elternbeirats sowie des gemeinsamen Elternbeirats beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der Wahl des neuen Elternbeirats.

(3) ¹Das Amt und die Mitgliedschaft enden mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Amtes oder dem Verlust der Wahlbarkeit. ²An die Stelle ausgeschiedener Klassenelternsprecherinnen oder -sprecher an Mittelschulen und Mittelschulen bzw. Elternbeiratsmitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen nach.

(4) ¹Unmittelbar nach Eintreten einer der folgenden Gründe soll eine Nachwahl für die restliche Amtszeit stattfinden, wenn

1. keine Klassenelternsprecherin oder kein Klassenelternsprecher gemäß Art. 64 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 BayEUG und keine Stellvertretung mehr vorhanden ist,

2. nach dem Nachrücken der Ersatzpersonen gemäß Abs. 3 Satz 2 die Zahl der Mitglieder eines Elternbeirats unter fünf gesunken ist,

3.
beim gemeinsamen Elternbeirat gemäß Art. 66 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayEUG Mitglieder ausscheiden und die Mitgliederzahl damit unter sieben gesunken ist und noch mindestens drei Monate bis zum Schuljahresende im jeweils letzten Amtsjahr verbleiben.
²Die Regelungen zum Wahlverfahren und zur Wahlberechtigung der jeweiligen Elternvertretungen sowie zur Niederschrift der Wahl gelten entsprechend.
(5) Die Tätigkeiten als Elternvertretung sind ehrenamtlich.